

ANTRAG

			Vorlage-Nr.: A 14/0388/1
Seniorenbeirat			Datum: 30.10.2014
Bearb.:	Frau Angelika Kahlert	Tel.: 521	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.11.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	16.12.2014	Entscheidung

Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag

Die Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern wird in der Fassung der Anlage 4 zum Antrag vom 20.08.2014 beschlossen.

Sachverhalt

Nach § 3 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erhalten Mitglieder der Beiräte nach § 47 d GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und für Ausschusssitzungen, zu denen sie eingeladen werden.

Ausschusssitzungen werden regelmäßig von Mitgliedern des Seniorenbeirats besucht. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der Seniorenbeiratssatzung. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner sind die Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Norderstedt von besonderer Bedeutung. Über den Verlauf der Ausschusssitzungen wird in den Arbeitskreisen berichtet und beraten. Der Seniorenbeirat macht auch von seinem Recht, Anträge in den Ausschüssen zu stellen, regen Gebrauch.

Durch eine Selbstverpflichtung der Stadtvertretung Norderstedt, die in der 5. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt verankert ist, wurde dem Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt das Recht eingeräumt, ohne vorherige Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Norderstedt betreffen, in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse das Wort zu verlangen. Die Beiräte werden gebeten, sich vor der jeweiligen Sitzung mit dem/der Vorsitzenden in Verbindung zu setzen.

Die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Mitglieder von Beiräten) sind im § 24 GO geregelt. Im Kommentar Bracker und Dehn, 11. Auflage zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird u. a. ausgeführt, dass „*die Entschädigungen sicherstellen sollen, dass die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht zu finanziellen Einbußen für*

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

die Betroffenen führen“. Weiter heißt es „sie stellen teilweise auch eine Anerkennung der Leistungen der ehrenamtlich Tätigen dar“.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vom Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt entsandten Mitglieder in den Kreissenorenbeirat Bad Segeberg ohne Einschränkungen ein Sitzungsgeld bei Wahrnehmung von Ausschusssitzungen im Kreistag erhalten.

Unser Antrag auf Änderung der Entschädigungssatzung soll die rechtliche Möglichkeit schaffen, dass jeweils einem Mitglied des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld bei Teilnahme an Ausschusssitzungen – auch ohne besondere Einladung- gewährt werden kann.

Die Vorlage A 14/0388 vom 09.09.2014 für die Stadtvertretung wurde in der Sitzung vom 07.10.2014 einstimmig in den Hauptausschuss verwiesen.

Anmerkung der Verwaltung:

Da der Satzungsentwurf zur Vorlage A 14/0388 nicht den Formerfordernissen entsprach, hat Frau Kahlert diesen am 30.10.2014 entsprechend geändert (s. Anlage 4 zur Vorlage A 14/0388/1).

Anlagen:

1. Original des Antrags
2. Bisherige Fassung der Entschädigungssatzung
3. Neue Fassung der Entschädigungssatzung
4. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)